OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602032/8/KH

Datum:
Linz, 15. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Mag. K. F., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G. L., S x, x W., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 5. Juli 2017, GZ: 0028390/2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. April 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 5. Juli 2017, GZ: 0028390/2016, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über Mag. K. F. (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S x, x W, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 500 Euro, da ihm vorgeworfen wurde, als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma F. A. GmbH mit Sitz in H dafür verantwortlich zu sein, dass die Firma F. A. GmbH als Zulassungsbesitzerin bzw. Verfügungsberechtigte des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x der anfragenden Behörde die erforderliche Auskunft - wer am 12. Februar 2016 um 10:47 Uhr Lenker des gegenständlichen Kfz war - bis dato, sohin nicht rechtzeitig erteilt habe, obwohl die Firma mit Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 13. Mai 2016 (übernommen und somit ordnungsgemäß zugestellt am 20. Mai 2016) ausdrücklich dazu aufgefordert wurde und diese Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 binnen zwei Wochen ab Zustellung, demnach bis spätestens 3. Juni 2016, hätte erteilt werden müssen.

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er unter anderem vor, dass die im Verwaltungsakt aufliegende Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe unstrittig nicht von ihm selbst übernommen worden sei, vielmehr sei das Schriftstück laut Zustellnachweis angeblich an E. F., die Mutter des Bf, zugestellt worden, wobei auf dem Zustellnachweis deutlich das Kästchen „Arbeitgeber/Arbeitnehmer“ angekreuzt und „Arbeitnehmer“ unterstrichen sei. E. F. sei Pensionistin und habe mit der Firma F. A. GmbH nichts zu tun, sie sei weder Arbeitnehmerin der genannten Firma, noch übe sie in dieser irgendeine andere Funktion aus. Sie sei zur Empfangnahme von RSb-Briefen definitiv nicht ermächtigt. Um eine Mitbewohnerin könne es sich ebenso nicht handeln, da E. F. schon begrifflich nicht an der Firmenadresse der Firma F. A. GmbH wohnen könne. E. F. sei an der Adresse R x, x H, wohnhaft und gemeldet. Es sei somit erwiesen, dass die Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe nicht an eine zum Empfang von Schriftstücken berechtigte Person zugestellt worden sei. Die Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe sei dem Bf auch niemals zur Kenntnis gelangt. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die gegenständliche Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe an eine empfangsberechtigte Person zugestellt worden sein sollte, sei sie jedoch niemals an den Bf weitergegeben worden, sodass diesen kein Verschulden treffe. In der Firma F A GmbH sei ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet, sodass vom Bf unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften erwartet werden könne. Es könne daher vom Bf definitiv ausgeschlossen werden, dass irgendeine empfangsberechtigte Person ein von ihr entgegengenommenes behördliches Schriftstück nicht an ihn weiterleitete. Darüber hinaus würden auch sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung vorliegen. Weiters sei die verhängte Strafe überhöht und sei für den Bf nicht erkennbar, welche angeblich

rechtskräftigen Vorstrafen als straferschwerend gewertet worden seien. Auch seien die persönlichen Verhältnisse des Bf nicht entsprechend berücksichtigt worden.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Die F. A. GmbH, M x, x H, ist Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x. Dieses Kraftfahrzeug wurde am 12. Februar 2016 um 10:47 Uhr auf der A1, Richtungsfahrbahn Staatsgrenze W, bei km 164,057 ohne Entrichtung der dafür anfallenden Maut benützt.

2. Die belangte Behörde übermittelte der F. A. GmbH eine mit 13. Mai 2016 datierte Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers. Darin wurde auf die gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 bestehende Strafbarkeit für den Fall, dass die Auskunft nicht, unrichtig oder nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens erteilt werde, hingewiesen. Auf dem dem Behördenakt in Kopie beiliegenden Rückschein ist vermerkt, dass dieses Schriftstück am 20. Mai 2016 übernommen wurde. Angekreuzt ist die Rubrik „Arbeitgeber/Arbeitnehmer“, wobei das Wort „Arbeitnehmer“ unterstrichen ist. Die am Rückschein befindliche Unterschrift ist nicht leserlich, allerdings wurde vom Zusteller der Name der unterschreibenden Person, nämlich E. F., händisch vermerkt.

3. Die in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einvernommene E. F. ist die Mutter des Bf, wohnt im Nahebereich des Sitzes der F. A. GmbH und ist dort geringfügig beschäftigt. Je nachdem, wer vor Ort ist, wenn eine Postzustellung erfolgt, werden die Schriftstücke meist entweder von der Gattin des Bf, von dessen Schwester oder von E. F. übernommen. Es ist in der Firma F. A. GmbH bzw. speziell dem Bf bekannt und mit ihm vereinbart, dass E. F. an die F. A. GmbH adressierte Poststücke annimmt, wenn sie vor Ort und der Bf nicht anwesend ist.

4. Das gegenständliche Schriftstück (Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 13. Mai 2016) wurde der F. A. GmbH zugestellt.
Der Bf war zur Zeit der Übergabe des Schriftstücks durch den Zusteller nicht in der Firma anwesend und E. F. hat das Schriftstück für die Firma F. A. GmbH übernommen und eigenhändig unterzeichnet. Sie hat in der Folge vergessen, dem Bf das Schriftstück zu übergeben.

5. In der mündlichen Verhandlung am 12. April 2018 wurden das Tonbandprotokoll zur mündlichen Verhandlung am 19. Juli 2016 aus dem Akt LVwG-601402 sowie das Tonbandprotokoll betreffend die ebenso am 19. Juli 2016 abgehaltene mündliche Verhandlung zum Akt LVwG-601221 verlesen. Die zugrundeliegenden Sachverhalte glichen dem gegenständlichen - es wurden seitens der belangten

Behörde jeweils Aufforderungen zur Lenkerbekanntgabe an die F. A. GmbH übermittelt, welche dem Bf seinen Angaben nach jeweils nie zugegangen waren. Der Bf erschien damals zu beiden Verhandlungen nicht und wurde erst vor Ort von der Rechtsvertreterin entschuldigt, da er „einen dringenden betrieblichen Termin“ habe. Die Rechtsvertreterin war für Rechtsanwalt Dr. L. tätig.

In den am 19. Juli 2016 stattgefundenen mündlichen Verhandlungen betreffend die Akten LVwG-601221 und LVwG-601402 hatte die Rechtsvertreterin des Bf vorgebracht, dass sich bei der F. A. GmbH Fälle gehäuft haben, in denen unterzeichnete Rückscheine an die Behörde zurückgesandt wurden, die dazugehörigen Schriftstücke jedoch im Unternehmen nicht eingelangt sind. In einem Fall hatte ein nicht dem Betrieb zugehöriger LKW-Fahrer der Empfangsdame ein RSb-Schriftstück überreicht, das ihm angeblich seitens des Postzustellers übergeben worden sei, da am Empfang niemand anwesend gewesen sei.

6. Der Bf ist bzw. war zur Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer der F. A. GmbH.

7. Gegen den Bf scheinen derzeit drei seitens der belangten Behörde und neun seitens der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land verhängte nicht getilgte rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen betreffend Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG auf.

III. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. April 2018. Die Verhandlung war ursprünglich für 10. April 2018 anberaumt, der Rechtsvertreter des Bf übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen diesbezüglichen Vertagungsantrag, da er am 10. April an Verhandlungen vor dem Landesgericht Steyr teilnehmen musste und eine Substitution nach seinen Angaben unmöglich war. In der Folge wurde die mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf 12. April 2018 verschoben. Mit Fax vom 11. April 2018, 19:22 Uhr, teilte der Rechtsvertreter des Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass er und der Bf diesen Termin wegen „kurzfristiger beruflicher Verhinderung“ nicht wahrnehmen könnten, die geladene Zeugin E. F. aber ladungsgemäß zur Verhandlung erscheinen werde.

2. Die Feststellungen betreffend die geringfügige Beschäftigung von E. F. in der F. A. GmbH und die Tatsache, dass sie vom Bf zur Empfangnahme von Poststücken ermächtigt ist und auch zur Tatzeit war sowie die Übernahme von Poststücken mit seinem Wissen und seiner Billigung geschah und geschieht, folgen aus der glaubwürdigen Zeugenaussage von E. F., ebenso dass sie auch das verfahrensgegenständliche Schriftstück (Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe)

übernommen, eigenhändig unterzeichnet und in der Folge vergessen hatte, es dem Bf zu übergeben. Die Aussagen der E. F. waren allesamt glaubwürdig und nachvollziehbar und ließen keinen Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit offen.
Am erwähnten Rückschein, welcher dem Behördenakt in Kopie beiliegt, ist - übereinstimmend mit den Aussagen der Zeugin E. F. - ebenfalls die Arbeitnehmereigenschaft der Übernehmerin (E. F.) vermerkt.

3. Die Sachverhaltsfeststellung betreffend die gehäuften Fälle, in denen bei der F. A. GmbH Schriftstücke nicht eingelangt sind bzw. dort nicht bekannt waren, fußt auf den Ausführungen der Rechtsvertreterin des Bf in den mündlichen Verhandlungen am 19. Juli 2016 (zu den Akten LVwG-601221 und LVwG-601402), deren Tonbandprotokolle in der mündlichen Verhandlung am 12. April 2018 verlesen wurden.

4. Die festgestellte Anzahl der rechtskräftigen, nicht getilgten Verwaltungsvorstrafen, die über den Bf wegen Verstößen gegen § 103 Abs. 2 KFG verhängt worden sind, beruht auf dem dem Behördenakt beiliegenden Verwaltungsvorstrafenauszug betreffend den Wirkungsbereich der belangten Behörde sowie auf einer Abfrage hinsichtlich Verwaltungsvorstrafen, welche seitens der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der Firmensitz der F. A. GmbH befindet, verhängt wurden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103 Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis

der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[...]

§ 134 Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

Gemäß § 13 Abs. 3 Zustellgesetz ist für den Fall, dass der Empfänger keine natürliche Person ist, das Dokument einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Hinsichtlich des § 13 Abs. 3 Zustellgesetz, welcher für den Fall, dass der Empfänger keine natürliche Person ist, normiert, dass die Sendung einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen ist, ist festzuhalten, dass dies im gegenständlichen Fall mit der Übergabe an E. F., welche auch entsprechend am Rückschein dokumentiert ist, geschehen ist. E. F. ist geringfügig bei der F. A. GmbH beschäftigt und zur Empfangnahme von Poststücken befugt bzw. erfolgt die Übernahme von Poststücken durch E. F. für die F. A. GmbH im Einverständnis mit dem Bf.

Durch die Übergabe des gegenständlichen Schriftstücks an E. F. wurde die rechtsgültige Zustellung desselben an die F. A. GmbH bewirkt. Dass E. F. in der Folge vergessen hat, das Schriftstück dem Bf zu übergeben, ändert an der rechtsgültigen Zustellung an die F. A. GmbH nichts, da sie eine zur Empfangnahme befugte Vertreterin der F. A. GmbH ist.

Da die F. A. GmbH die von der belangten Behörde geforderte Auskunft betreffend die Lenkereigenschaft hinsichtlich des am 12. Februar 2016 um 10:47 Uhr am angegebenen Tatort gelenkten, auf die F. A. GmbH zugelassenen Fahrzeuges nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung (diese erfolgte am 20. Mai 2016) - nämlich bis dato nicht - erteilt hat, ist der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat in der Hauptsache damit argumentiert, dass das gegenständliche Schriftstück nicht von einer zur Empfangnahme befugten Person übernommen wurde und ihn auch für den Fall, dass es von einer zur Empfangnahme befugten Person übernommen worden sei, kein Verschulden treffe, da dieses nie an ihn weitergegeben worden sei. Diesbezüglich sei auf die obigen Ausführungen zur objektiven Tatseite verwiesen - das Schriftstück wurde von E. F., die zur Empfangnahme befugt war, übernommen und ist damit der F. A. GmbH rechtsgültig zugestellt worden. Dass das Schriftstück darüber hinaus auch noch dem Bf selbst zur Kenntnis gelangt, ist für die rechtsgültige Zustellung nicht relevant bzw. sei zum Verschulden des Bf auf die nachstehenden Ausführungen betreffend das Nichtvorliegen eines wirksamen Kontrollsystems in der F. A. GmbH verwiesen:

Der Bf hat in der Beschwerde ausgeführt, dass im Betrieb der F. A. GmbH ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet sei, sodass vom Bf unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften erwartet werden und von ihm daher definitiv ausgeschlossen werden könne, dass irgendeine empfangsberechtigte Person ein von ihr entgegengenommenes behördliches Schriftstück nicht an ihn weiterleitete. Ihn treffe deshalb kein Verschulden.
Dieses Vorbringen wurde im vorliegenden Fall, wie der oben festgestellte Sachverhalt zeigt, eindeutig widerlegt: Die Mutter des Bf, E. F., ist zum Empfang von Schriftstücken befugt und es erfolgte der Empfang des gegenständlichen

Schriftstücks mit Wissen und Einverständnis des Bf. Sie hat jedoch in der Folge vergessen, ihm das gegenständliche Schriftstück zu übergeben.

Den Bf als handelsrechtlichen Geschäftsführer und gemäß § 9 VStG Verantwortlichen trifft nur dann kein Verschulden, wenn er darlegt und glaubhaft macht, dass er Maßnahmen ergriffen hat, um die Einhaltung allfälliger von ihm erteilter Anordnungen/Weisungen zu gewährleisten, insbesondere welche Kontrollen er eingerichtet und wie er sich vom Funktionieren des Kontrollsystems informiert hat (vgl. VwGH 10.12.2009; 2009/09/0230). Hierzu hat der Bf generell-abstrakt darzustellen, wie sein Kontrollsystem konkret funktionieren soll (vgl. VwGH 22.10.2003, 2000/09/0170). Dies ist im vorliegenden Fall in keiner Weise geschehen bzw. kam im Gegenteil hervor, dass die empfangsberechtigte, im Betrieb beschäftigte E. F. vergessen hat, das Schriftstück weiterzugeben. Auch die Rechtfertigung des Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung in der mündlichen Verhandlung am 19. Juli 2016, wo diese angab, dass sich in der Firma F. A. GmbH Fälle gehäuft haben, in denen behördliche Schriftstücke trotz unterschriebener Rückscheine nicht im Betrieb „eingelangt“ sind, spricht ebenso gegen ein wirksam eingerichtetes Kontrollsystem, da die gegenständliche Problematik anscheinend seit mehreren Jahren bekannt ist, jedoch keinerlei wirksame Maßnahmen zu deren Abstellung ergriffen worden sind. Somit ist im gegenständlichen Fall jedenfalls von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen und ihm die angelastete Verwaltungsstraftat somit auch subjektiv vorwerfbar.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und

allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Erschwerend ist die hohe Anzahl an rechtskräftigen, nicht getilgten Verwaltungsvorstrafen (Verstöße gegen § 103 Abs. 2 KFG) zu werten. Mildernde Umstände sind nicht hervorgekommen.

Unter Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe (keine mildernden Umstände, zwölf rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen wegen Verstößen gegen § 103 Abs. 2 KFG) und unter Berücksichtigung der Sorgepflichten des Bf ist darauf zu verweisen, dass seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bereits im vorangegangenen Verfahren LVwG-601402 die von der belangten Behörde verhängte Verwaltungsstrafe auf 500 Euro herabgesetzt wurde, wobei es sich dabei ebenfalls um eine nicht erfolgte Erteilung der geforderten Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG mit dem Argument, dass der Bf die diesbezügliche Aufforderung nicht erhalten habe, gehandelt hat. In Abwägung der erwähnten Gründe ist deshalb die von der belangten Behörde verhängte Verwaltungsstrafe auch der Höhe nach zu bestätigen und wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere aus spezialpräventiven Gründen in dieser Höhe als notwendig angesehen.

Zur Höhe der von der belangten Behörde verhängten Ersatzfreiheitsstrafe ist auszuführen, dass sich diese aus dem in § 134 Abs. 1 KFG normierten Strafrahmen für Ersatzfreiheitsstrafen von sechs Wochen herleitet und der Höhe nach korrekt verhängt wurde.

Zur beantragten Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist auszuführen, dass dafür kumulativ die Voraussetzungen der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringen Intensität seiner Beeinträchtigung sowie des geringen Verschuldens des Bf vorliegen müssen. Aufgrund obiger Ausführungen zur subjektiven Tatseite ist keinesfalls von einem geringen Verschulden des Bf auszugehen, da das von ihm behauptete Kontrollsystem keine Wirkung zeigt, im Gegenteil traten bzw. treten die erwähnten Sachverhalte, welche dem hier zugrundeliegenden gleichen, bei der F. A. GmbH gehäuft und über Jahre hinweg auf. Der Bf hat bislang noch keine wirksamen Maßnahmen ergriffen, um die Problematik zu beseitigen bzw. wurde auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nichts dergleichen vorgebracht. Bereits aus diesen Gründen kann keinesfalls von geringem Verschulden des Bf ausgegangen werden und liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung nicht vor.

2.4. Der in Spruchpunkt II. des gegenständlichen Erkenntnisses vorgeschriebene Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren liegt in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im gegenständlichen Fall waren vor allem Beweisfragen zu beurteilen, wobei die diesbezüglichen Ermittlungsergebnisse aus der mündlichen Verhandlung, insbesondere der Zeugeneinvernahme, eindeutig waren. In rechtlicher Hinsicht ging das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht von der betreffend § 13 Abs. 3 ZustG vorliegenden gefestigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing